

Schwerpunktschulung zum neuen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (KBBG):

Außerschulische Schulkindbetreuung

Abteilung Elementarpädagogik, Schule und Gesellschaft
T +43 5574 511 22105
F +43 5574 511 922195
bildung.gesellschaft@vorarlberg.at

Herbst 2022/Frühjahr 2023

Unterscheidung

Unterscheidung GTS und außerschulische Schulkindbetreuung

Außerschulische Schulkindbetreuung	Ganztägige Schulform
Mittags- und Nachmittagsbetreuung	Unterricht – Lernzeit – Freizeiteinheiten (inkl. Mittagessen)
Anwesenheit laut Anmeldung	Verpflichtende Anwesenheit bis 16:00 Uhr
Administration durch Gemeinden/private Träger	Administration durch Schulleitung und Gemeinden

Einführung ins neue KBBG

Zum neuen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (KBBG):

- bis 1.1.2023 unterschiedliche Gesetze zur institutionellen Kinderbildung und –betreuung
 - Kindergartengesetz (KGG) und Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJH-G)
- seit 1.1.2023 (Inkrafttreten) für die Bereiche Kinderbetreuung und Kindergarten eine gemeinsame gesetzliche Basis
 - KBBG

3

Einführung ins neue KBBG

Neue Verordnungen:

- auf Grundlage des KBBG wurden neue Verordnungen erlassen
- für Schulkindgruppen relevant sind insbesondere die
 - ❖ Verordnung der LReg über den Personaleinsatz und die Gruppengröße in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen (Personaleinsatz- und Gruppengrößenverordnung) und die
 - ❖ Verordnung der LReg über die Bildungs- und Betreuungsarbeit in Kleinkind-, Kindergarten- und Schulkindgruppen

4

Rechtsgrundlagen Außerschulische Schulkindbetreuung

Grundsätzliches zur außerschulischen Schulkindbetreuung (1/2)

- dem KBBG werden grundlegende Ziele und Grundsätze für die Kinderbildung und –betreuung, die auch für Schulkindgruppen gelten, vorangestellt (§§ 2 und 3)
- die Grundsätze sind:
 - **Angebotsvielfalt:** Breites und vielfältiges Angebot durch private und öffentliche Rechtsträger (z.B. Angebotsplanung, Versorgungsauftrag)
 - **Diskriminierungsfreier Zugang:** Allgemeine und nichtdiskriminierende Zugänglichkeit
 - **Freiwilligkeit:** Besuch ist freiwillig
 - **Qualität:** Bildungs- und Betreuungsarbeit soll wissenschaftlich fundiert sein; sprachliche Entwicklung, Bewegung und gesunde Ernährung

5

Rechtsgrundlagen Außerschulische Schulkindbetreuung

Grundsätzliches zur außerschulischen Schulkindbetreuung (2/2):

- **Professionalität:** Bildung und Betreuung durch pädagogische Fachkräfte und Assistenzkräfte, spezifisch ausgebildete Assistenzkräfte für besondere Betreuungssituationen, Fortbildung
- **Individualität:** individuelle Unterstützung und Betreuung jedes Kindes unter Achtung der Würde, Bedürfnisse und Rechte
- **Inklusion:** Gemeinsame Betreuung von Kindern mit und ohne erhöhtem Förderbedarf (z.B. Aufnahmepflicht im Rahmen des Versorgungsauftrages)
- **Kooperation:** Bildung und Betreuung in Zusammenarbeit zwischen Betreuungspersonen, Rechtsträger, Erziehungsberechtigten und Kindern

6

Rechtsgrundlagen Außerschulische Schulkindbetreuung

§ 4 Begriffe

- Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtungen (KBBE) sind in einer räumlichen und organisatorischen Einheit betriebene Einrichtungen, in denen Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr in ihrer Entwicklung unterstützt und betreut werden (Abs. 1)
- Schulkindgruppen sind Bildungs- und Betreuungseinheiten in KBBE, die zur außerschulischen Bildung und Betreuung von schulpflichtigen Kindern durch pädagogische Fachkräfte bestimmt sind und in denen Kinder bis zum 14. Lebensjahr unterstützt und betreut werden (Abs. 4)

7

Rechtsgrundlagen Außerschulische Schulkindbetreuung

§ 8 Bauverfahren

- KBBE müssen spezifische Anforderungen erfüllen, die sich im Wesentlichen aus dem Verwendungszweck als Einrichtung zur Bildung und Betreuung von Kindern ableiten
- Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Räumlichkeiten entsprechend den pädagogischen Anforderungen gestaltet sind und bspw. Bewegungsmöglichkeiten bestehen oder – je nach Art der Betreuung – die erforderlichen Gruppenräume vorhanden sind
- bei der Errichtung und Ausstattung sind die Bedürfnisse von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf zu berücksichtigen; eine Verpflichtung zur barrierefreien Gestaltung von Bauwerken für Bildungszwecke ergibt sich auch aus der Bautechnikverordnung

8

Rechtsgrundlagen Außerschulische Schulkindbetreuung

§ 9

Betriebsaufnahmeverfahren

- die Aufnahme des Betriebs einer KBBE ist nach dem neuen Gesetz **nur mit Bewilligung der LReg zulässig**; diese ist innerhalb von zwei Monaten nach Vorliegen des vollständigen Antrages zu erteilen, wenn die Antragsunterlagen Gewähr bieten, dass die gesetzlichen Betriebserfordernisse eingehalten werden
- Betriebsbewilligung kann nun auch unter **Auflagen, Bedingungen und Befristungen** erteilt werden

9

Rechtsgrundlagen Außerschulische Schulkindbetreuung

§ 9 (Abs. 2)

- **Notwendige Antragsunterlagen:**
 - Angaben zum Rechtsträger und zum Standort
 - Angaben zu den pädagogischen Erfordernissen (pädagogisches Konzept)
 - Angaben zur erforderlichen personellen und sachlichen Ausstattung (insbesondere in Bezug auf die Zahl und Qualifikation des Betreuungspersonals sowie die verfügbaren Räumlichkeiten)
 - Angaben zur Organisation der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung (insbesondere zur Art und Anzahl der Gruppen, zu den maximalen Gruppengrößen und zu den geplanten Öffnungszeiten).

10

Rechtsgrundlagen Außerschulische Schulkindbetreuung

§§ 10 und 11

Bildungs- und Betreuungsarbeit und Frühkindlicher und außerschulischer Bildungsauftrag

- Vorgaben im Bereich Bildungs- und Betreuungsarbeit (§ 10) sowie Verankerung eines zeitgemäßen Bildungsauftrages (§ 11)
- die außerschulische Bildung in Schulkindgruppen hat die schulische Bildung der Kinder zu unterstützen und zu ergänzen
- dabei ist Hilfe bei der Erfüllung schulischer Aufgaben unter Anwendung aktueller Lerntechniken sicherzustellen und eine alters- und entwicklungsgemäße Freizeitgestaltung zu ermöglichen

11

Rechtsgrundlagen Außerschulische Schulkindbetreuung

Verordnung über die Bildungs- und Betreuungsarbeit in Kleinkind-, Kindergarten- und Schulkindgruppen

- ist am 1.1.2023 in Kraft getreten
- dient dazu, Näheres zu KBBE in KKG, KGG und SKG zu regeln
- für SKG gelten die §§ 2 Abs. 1 bis 3 und 5 Abs 1

12

§ 12

Pädagogisches Konzept (1/3)

Arbeitsgrundlage und Instrument zur Sicherung und Weiterentwicklung der Bildungs- und Betreuungsqualität

- **Allgemeines**

- Erstellung durch Rechtsträger unter Einbindung der pädagogischen Fachkräfte und Aktualisierung des pädagogisches Konzepts
- Veröffentlichung (Homepage des Rechtsträgers)
- Berücksichtigung der Ziele (§ 2) und Grundsätze (§ 3), der sonstigen Gesetzesvorgaben und der aktuellen elementarpädagogischen Standards

13

§ 12

Pädagogisches Konzept (2/3)

- **Inhalt**

- Organisationsstruktur
- Festlegung pädagogischer Prozesse z.B. Gestaltung der Eingewöhnungszeit und der Erholungsphasen, Inklusion von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf, inhaltliche Schwerpunkte usw.)
- Maßnahmen zum Schutz der Kinder und zur Gesundheitsförderung
- Zusammenarbeit im Team sowie der Personal- und Teamentwicklung,
- Einbeziehung der Kinder, der Erziehungsberechtigten und anderer Betreuungspersonen
- Kooperation mit anderen Bildungseinrichtungen und Öffentlichkeitsarbeit

14

Rechtsgrundlagen

Außerschulische Schulkindbetreuung

§ 47

Pädagogisches Konzept (3/3)

- Rechtsträger von Einrichtungen, die nach § 47 Abs. 4 oder Abs. 5 als bewilligt gelten, müssen **der Landesregierung spätestens bis 31. Dezember 2023 ein pädagogisches Konzept nach § 12 vorlegen** (Abs. 7)

15

Rechtsgrundlagen

Außerschulische Schulkindbetreuung

§ 14

Pädagogische Fachkräfte und Assistenzkräfte (1/2)

- pädagogische Fachkräfte müssen **geeignet**, insbesondere **verlässlich** (§ 15 Abs. 1), **gesundheitlich geeignet** (§ 15 Abs. 2) und **fachlich befähigt** (§ 16) sein (Abs. 2)
- Assistenzkräfte müssen das **18. Lebensjahr vollendet** haben, **verlässlich** (§ 15 Abs. 1), **gesundheitlich geeignet** (§ 15 Abs. 2) und **auch sonst für den Umgang mit Kindern**, erforderlichenfalls auch in besonderen Betreuungssituationen **geeignet** sein; ein Einsatz vor Vollendung des 18. Lebensjahres ist zulässig, wenn sie eine berufsspezifische Ausbildung abgeschlossen haben (Abs. 3)

16

Rechtsgrundlagen Außerschulische Schulkindbetreuung

§ 14

Pädagogische Fachkräfte und Assistenzkräfte (2/2)

- der Rechtsträger hat **eine pädagogische Fachkraft** der außerschulischen Schulkindbetreuung **mit der pädagogischen und administrativen Leitung** derselben zu **betrauen**; allenfalls kann diese Aufgabe auch auf zwei pädagogische Fachkräfte übertragen werden (Abs. 4)
- für den Fall, dass die Leitung verhindert ist, hat der Rechtsträger eine dafür geeignete Person aus dem Kreis der Betreuungspersonen der KBBE mit der **Stellvertretung** zu betrauen (Abs. 5)
- Betreuungspersonen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des KBBG **bereits mit der Leitung einer Schulkindbetreuung betraut** sind, dürfen **diese Funktion weiterhin ausüben**, auch wenn sie nicht über die erforderliche fachliche Befähigung zur Leitung der Einrichtung nach § 14 Abs. 4 verfügen (§ 47 Abs. 8)

17

Rechtsgrundlagen Außerschulische Schulkindbetreuung

§ 16 (Abs. 4)

Fachliche Befähigung

- die fachliche Befähigung als pädagogische Fachkraft einer **Schulkindgruppe** erbringt, wer
 - ❖ die Reife- und Diplomprüfung oder Diplomprüfung für Elementarpädagogik mit der Zusatzausbildung Hortpädagogik,
 - ❖ die Befähigungsprüfung für Erzieher oder die Reife- und Befähigungsprüfung für Erzieher,
 - ❖ die Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen und Horterzieherinnen oder die Reife- und Befähigungsprüfung für Kindergärten und Horte,
 - ❖ die Lehrbefähigungs- bzw. Lehramtsprüfung erfolgreich abgelegt hat oder
 - ❖ nach den schulrechtlichen Vorschriften des Bundes zur Betreuung im Freizeitteil an ganztägigen Schulformen als befähigt gilt (bspw. Freizeitpädagogen und Erzieher für die Lernhilfe)

18

Rechtsgrundlagen

Außerschulische Schulkindbetreuung

§ 16 (Abs. 5) Fachliche Befähigung

- die fachliche Befähigung als pädagogische Fachkraft einer **inklusiv geführten Schulkindgruppe** erbringt, wer
 - ❖ die Befähigungsprüfung für Sondererzieher oder
 - ❖ die Lehrbefähigungs- bzw. Lehramtsprüfung für Sonderschulen erfolgreich abgelegt hat

19

Rechtsgrundlagen

Außerschulische Schulkindbetreuung

§ 21 Gruppen (1/2)

- jede Gruppe ist, vorbehaltlich des § 17 (Zeitlich befristete Verwendung und Verwendung an Randzeiten) wie folgt zu führen:
 - ❖ eine **Schulkindgruppe** von einer pädagogischen Fachkraft nach § 16 Abs. 4 (Abs. 2 lit. c)
 - ❖ eine Schulkindgruppe, in der zumindest ein Kind mit erhöhtem Förderbedarf betreut wird (**inklusiv geführte Schulkindgruppe**) von einer pädagogischen Fachkraft nach § 16 Abs. 5 (Abs. 2 lit. d)

20

§ 17

Zeitlich befristete Verwendung und Verwendung an Randzeiten (1/3)

- solange geeignete pädagogische Fachkräfte nicht zur Verfügung stehen, können
 - ❖ in Schulkindgruppen abweichend von § 21 Abs. 2 lit c an deren Stelle auch Assistenzkräfte verwendet werden, sofern sie über eine **einschlägige Berufserfahrung von zumindest einem Jahr** verfügen, eine **höhere oder mindestens dreijährige mittlere Schule** abgeschlossen haben oder eine **abgeschlossene Berufsausbildung** nachweisen (Abs. 1 lit b)

21

§ 17

Zeitlich befristete Verwendung und Verwendung an Randzeiten (2/3)

- solange geeignete pädagogische Fachkräfte nicht zur Verfügung stehen, können
 - ❖ in inklusiv geführten Schulkindgruppen abweichend von § 21 Abs. 2 lit d an deren Stelle auch nach § 16 Abs. 3 befähigte pädagogische Fachkräfte verwendet werden; sofern auch solche nicht verfügbar sind, können pädagogische Fachkräfte mit einer Lehrbefähigungs- bzw. Lehramtsprüfung oder nach § 16 Abs. 2 oder 4 befähigte pädagogische Fachkräfte verwendet werden (Abs. 1 lit. e)

22

Rechtsgrundlagen Außerschulische Schulkindbetreuung

§ 17

Zeitlich befristete Verwendung und Verwendung an Randzeiten (3/3)

- eine länger als fünf Wochen dauernde Verwendung nach Abs. 1, **ausgenommen** die Verwendung an Randzeiten und **die Verwendung in Schulkindgruppen**, ist der Landesregierung unter Glaubhaftmachung des Vorliegens der jeweiligen Voraussetzungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen (Abs. 2)

23

Rechtsgrundlagen Außerschulische Schulkindbetreuung

§ 21

Gruppen (2/2)

- in jeder Gruppe können auch **Kinder anderer Altersgruppen** unterstützt und betreut werden (alterserweiterte Gruppenführung); dabei ist insbesondere der Grundsatz des § 3 Abs. 6 (Individualität) zu beachten (Abs. 3)
- zu beachten ist, dass die Schulkinder in einer Schulkindgruppe grundsätzlich immer in der Mehrheit sind (Abs. 4)
- sind Altersgruppen im selben Ausmaß vertreten, gibt die jüngere Altersgruppe den Ausschlag

24

§ 18

Anerkennungen von Ausbildungsnachweisen nach dem Recht der Europäischen Union

- andere Ausbildungsnachweise als solche nach § 16 Abs. 1 bis 5, die Angehörigen der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union von einer zuständigen Stelle eines Mitgliedsstaates ausgestellt worden sind, sind von der LReg **auf Antrag durch Bescheid** als Ersatz für Prüfungen nach den § 16 Abs. 1 bis 5 anzuerkennen

25

§ 29 (Abs. 1)

Mitwirkung der Erziehungsberechtigten

- die Anmeldung für eine KBBE, deren Rechtsträger eine Gebietskörperschaft ist, hat innerhalb der hierfür festgelegten Frist zu erfolgen
- im Falle einer Änderung der Umstände, die für den Versorgungsauftrag nach § 6 Abs. 3 bis 5 maßgebend sind, ist auch eine Anmeldung nach Ablauf dieser Frist möglich

26

Rechtsgrundlagen

Außerschulische Schulkindbetreuung

V. Hauptstück (§§ 38 bis 40)

Aufsicht

- die Aufsicht über die KBBE wird von der LReg (in pädagogischer Hinsicht insb. durch eigens bestellte pädagogische Aufsichtsorgane) wahrgenommen
- im Rahmen der Aufsicht hat die LReg dafür zu sorgen, dass KBBE bewilligungskonform betrieben und die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden
- ein wesentlicher Teil der Aufsicht besteht künftig auch in der Beratung und Unterstützung der KBBE

27

Rechtsgrundlagen


Außerschulische Schulkindbetreuung


§ 47 (Abs. 3)

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- Inkrafttreten KBBG am 1.1.2023
- Übergangsbestimmungen:
 - ❖ § 6 Abs. 3 (Versorgungsauftrag), zweiter Unterabschnitt (Personelle Erfordernisse), vierter Unterabschnitt (Organisatorische Erfordernisse) sowie die §§ 24 finden erstmals für das Betreuungsjahr 2023/24 Anwendung
 - ❖ bis dahin finden für Schulkindgruppen im Sinne des vierten Hauptstücks die Bestimmungen der §§ 31 und 31a KJH-G Anwendung
 - ❖ für Bau- und Betriebsaufnahmeverfahren, die vor dem 11.9.2023 eingeleitet wurden, gelten anstelle der §§ 8, 9 die Bestimmungen der §§ 31 und 31a KJH-G

28

		<h1>Rechtsgrundlagen</h1> <h2>Außerschulische Schulkindbetreuung</h2>	
Gruppenform	Kriterien	Personaleinsatz	max. Gruppengröße
Schulkindgruppe (SKG)	mit schulpflichtigen Kindern bis 14 Jahre	1:25	30
	Alterserweiterung	Personaleinsatz	max. Gruppengröße
Alterserweiterte SKG	mit Kindern ab 3 Jahren möglich	1:13	23
	Anzahl Kinder mit Förderbedarf	Qualifikation Personal	max. Gruppengröße
Inklusive SKG	8 Kinder mit erhöhtem oder besonders hohem Förderbedarf	grundsätzlich eine pädagogische Fachkraft Inklusion pro Gruppe in Gruppen mit mehr als drei Kindern mit erhöhtem oder besonders hohem Förderbedarf ist eine weitere Betreuungsperson einzusetzen	30

		<h1>Rechtsgrundlagen</h1> <h2>Außerschulische Schulkindbetreuung</h2>	
<p>Überschreitungsmöglichkeit durch den Rechtsträger (§ 1 Abs. 3 Personaleinsatz- und Gruppengrößenverordnung)</p>			
<ul style="list-style-type: none"> – aus besonderen Gründen, insbesondere zur Vermeidung eines außergewöhnlich hohen Aufwands, kann der Rechtsträger der KBBE die maximale Gruppengröße von von SKG nach Abs. 1 lit. c um höchstens drei Kinder überschreiten – bei alterserweiterten Gruppen mit jüngeren Kindern und inklusiv geführten Gruppen ist eine Überschreitung durch den Rechtsträger selbst nicht möglich 			
30			

Rechtsgrundlagen

Außerschulische Schulkindbetreuung

zusätzliche Vorschriften zum Personaleinsatz (§ 2 Personaleinsatz- und Gruppengrößenverordnung)

- die LReg kann auf Antrag mit Bescheid Ausnahmen von bestimmten Vorschriften der Verordnung zulassen, wenn dies im Einzelfall aus organisatorischen Gründen, insbesondere zur Erfüllung des Versorgungsauftrages, erforderlich und aus pädagogischen Gründen vertretbar ist

31

Personalkostenförderung

Außerschulische Schulkindbetreuung

Personalkostenförderung

- Richtlinie der Landesregierung zur Förderung von Schulkindbetreuungen
- 60% der Personalkosten während der Öffnungszeiten inkl. Vorbereitungszeit (max. 20% der nachgewiesenen Betreuungsstunden)
- Höhere Förderung für neue Gruppen ab dem Schuljahr 2023/24 geplant
- Maximal förderbarer Stundensatz i.H.v. derzeit € 41,1 (inkl. Nichtleistungslöhne)

32

Personalkostenförderung Außerschulische Schulkindbetreuung

Fördervoraussetzungen

- Durchführung einer jährlichen Bedarfserhebung
- Betriebsanzeige gemäß § 31 Kinder- und Jugendhilfegesetz bzw. Betriebsbewilligung gemäß KBBG muss vorliegen
- Einsatz von qualifiziertem Personal
- Gruppengröße
- Elternbeiträge müssen sich an der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kinder und Erziehungsberechtigten orientieren
- Einnahmen-/Ausgabenrechnung

33

Personalkostenförderung Außerschulische Schulkindbetreuung

Gruppengröße

- Förderbar ist nur eine Mindestgruppengröße:
 - ❖ Ab 5 Kindern wird eine Betreuungsperson (BP) gefördert; ab weiteren 10 Kindern wird eine weitere BP gefördert.
 - ❖ Gruppen mit Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf (SPF): ab 4 Kindern eine BP
 - ❖ Gruppen mit erhöhtem sonderpädagogischen Förderbedarf (eSPF): ab 2 Kindern eine BP
 - ❖ Gemischte Gruppen:
 - Mit Kindern mit SPF Bescheid: ab 4 Kindern eine BP; ab weiteren 3 Kindern, wovon zumindest eines einen SPF Bescheid hat, wird eine weitere BP gefördert
 - Mit Kindern mit eSPF Bescheid: ab 2 Kindern eine BP; ab weiteren 3 Kindern, wovon zumindest eines einen (e)SPF Bescheid hat, wird eine weitere BP gefördert
 - ❖ Neu eingerichtete Schulkindbetreuungen in den ersten beiden Jahren: ab 4 Kindern eine BP

34

Personalkostenförderung Außerschulische Schulkindbetreuung

Antragstellung

- Antrag ist von Schulerhalter bzw. privatem Anbieter online einzubringen
- Frist für die Antragstellung:
 - ❖ Zeitraum September bis Dezember inkl. Ferien bis spätestens 29.2. des jeweiligen Schuljahres
 - ❖ Zeitraum Jänner bis Juli bis spätestens 31.8. des jeweiligen Schuljahres
 - ❖ Ferien im Zeitraum Jänner bis September bis spätestens 15.10. des den Sommerferien folgenden Schuljahres

35

Fragen aus der Praxis

- 1. Gilt der Versorgungsauftrag auch dann als erfüllt, wenn es innerhalb der Gemeinde an einer anderen Schule die Möglichkeit zum Besuch einer GTS gäbe und die Kinder an diesem Standort auch beschult werden können oder muss sich das Angebot der GTS am gleichen Schulstandort befinden?**
- 2. Welchem Dokument kann entnommen werden, in welchem Ausmaß Betreuungspersonen in ganztägigen Schulformen Fortbildungen besuchen müssen?**
- 3. Dürfen Mitarbeitende in außerschulischen Schulkindgruppen pflegerische Hilfstätigkeiten auch ohne Ausbildung durchführen?**
- 4. Muss auch in Schulkindgruppen ein warmes Mittagessen von Erhalterseite angeboten werden?**

36